

Berlin, 30. Oktober 2008

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des bdvi

Sehr geehrter „Anrede“ „Name“,

der Bund Deutscher Verpackungsingenieure e.V. lädt Sie herzlich ein zur Mitgliederversammlung am

Freitag, dem 05. Dezember 2008, von 13.30 – 15.00 Uhr.

Die Versammlung findet im Rahmen der 18. Dresdner Verpackungstagung statt. Schauen Sie sich das beiliegende, interessante Programm an und profitieren Sie von der günstigen Gebühr für bdvi-Mitglieder.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die umfangreiche Überarbeitung der bdvi-Satzung inklusive Geschäfts- und Gebührenordnung. Änderungen sind entsprechend gekennzeichnet: Der zu streichende Text ist durchgestrichen; die neue Version ist unterstrichen. Die Seiten sind etwas eng gesetzt und, aus Kostengründen, jeweils auf der Vorder- und Rückseite bedruckt. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Die Tagesordnung und die Anmeldung zur Mitgliederversammlung finden Sie auf dieser Rückseite. Auch wenn Sie nicht persönlich dabei sein können, haben Sie mit der Stimmrechtsübertragung die Möglichkeit Ihre Stimme abzugeben.

Ich würde mich sehr freuen, Sie im vorweihnachtlichen Dresden begrüßen zu dürfen.

Mit herzlichen Grüßen aus Berlin

Ihre



Sonja Bähr

Bund Deutscher
Verpackungsingenieure e.V.

Tollensestraße 16
14167 Berlin

Tel +49 (0)30 / 325 20 612
Fax +49 (0)30 / 325 20 613

www.bdvi.org
info@bdvi.org

Vorstandsvorsitzender
Peter Lamboy
Geschäftsführung
Dipl.-Wi.-Ing. Sonja Bähr

VR 1384 Amtsgericht Offenbach
Steuernr. 1127/620/50609

HypoVereinsbank
Bankleitzahl 700 211 80
Kontonummer 801 33 22
IBAN DE28700211800008013322
BIC HYVEDEMM418

**Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung
des Bund Deutscher Verpackungsgenieure e.V. (bdvi)**

Datum: Freitag, 05.12.2008, 13.30 – 15.00 Uhr
Ort: Dreikönigskirche, Hauptstraße 23, 01097 Dresden-Neustadt

- TOP 1** Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls vom 25.09.2007, Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3** Berichte über die Finanzjahre 2007 und 2008
- TOP 4** Entlastung des Vorstands
- TOP 4a** Bestätigungswahl des Vorstands
- TOP 5** Bericht der Geschäftsführung über das Geschäftsjahr 2008
Ausblick auf 2009
- TOP 6** Vorstellen des Finanzplans 2009
- TOP 7** Satzungsneufassung
(siehe Anlage, alter Text gestrichen, Änderungen unterstrichen)
- TOP 8** Wahl der Revisoren
- TOP 9** Verschiedenes

**Anmeldung zur Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung
des Bund Deutscher Verpackungsgenieure e.V. (bdvi)**

Name/Vorname:.....

Firma/Institution:.....

E-Mail:.....

Ort, Datum Unterschrift

Bitte machen Sie bei Nichtteilnahme von Ihrer Stimmrechtsübertragung Gebrauch.

Stimmrechtsübertragung

Ich, Frau/Herr.....

für Firma/ Institution:.....

E-Mail:.....

kann an der Mitgliederversammlung am 05.12.2008 nicht teilnehmen.

Ich übertrage mein Stimmrecht an

Frau/Herr....., die/der
nicht bereits mehr als zwei weitere Mitglieder vertritt.

Ort, Datum Unterschrift

**Bitte bis 02.12.2008 zurückschicken per Fax an 02173/38 969-3629 oder
die Informationen per E-Mail an info@bdvi.org senden!**

bdvi - das Verpackungsnetzwerk -

Satzungsentwurf Bund Deutscher Verpackungswingenieure e.V.

1. Dezember 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins ist „Bund Deutscher Verpackungsingenieure e. V.“ (bdvi)

1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

~~1.4 Der Bund unterhält eine Geschäftsstelle.~~

~~1.5 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.~~

§ 2 Aufgaben des Vereins

2.1 Der BDVI fördert die Interessen seiner Mitglieder in Industrie, Handel und sonstigen Bereichen. Er vertritt und pflegt die beruflichen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, indem er den Austausch unter den Mitgliedern auf verschiedenen Ebenen und zu verschiedenen Anlässen ermöglicht.

2.2 Der BDVI fördert im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten die praktische und theoretische Weiterbildung der Berufsangehörigen und des Nachwuchses. ~~Er setzt sich für eine sachliche Diskussion des Themas „Verpackung und Umwelt“ ein.~~

2.3 Eine wirtschaftliche, konfessionelle oder politische Betätigung des Bundes ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Bundes ist nicht auf Erwerb gerichtet.

§ 3 Auflösung des Vereins

3.1 ~~Vor Auflösung des Bundes hat eine schriftliche Anfrage bei den Stimmberechtigten Mitgliedern zu erfolgen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sowohl die Mitgliederversammlung als auch die schriftliche Umfrage sich jeweils mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.~~ Die Auflösung des Vereines kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3.2 Bei Auflösung des Bundes ist das Vermögen des Vereins wissenschaftlichen Zwecken zuzuführen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Bundes beschlossen hat.

§ 4 Mitgliedschaft

~~Mitglied kann werden, wer eine abgeschlossene Ausbildung auf dem Gebiet der Verpackungstechnik (Universität, Hochschule, Fachhochschule) nachweisen kann oder eine Führungsposition in der einschlägigen Industrie oder verwandten Institutionen besitzt, unabhängig davon, ob er im Inland oder Ausland seinen Wohnsitz hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bund nimmt auch Studierende aus der genannten Studienrichtung auf, die den anderen unter Punkt 3 Abs. 1 genannten Mitgliedern in ihren Rechten gleichgestellt sind.~~

~~4.1 Mitglied des BDVI kann werden, wer sich in seiner beruflichen Tätigkeit unmittelbar mit der Entwicklung, Gestaltung und Herstellung von Packungen und Verpackungen beschäftigt; Oder bei dem der Umgang mit Packungen und Verpackungen einen wichtigen Teil seiner Tätigkeit ausmacht; Oder wer in Bereichen tätig ist, die der Verpackungsindustrie vor- oder nachgelagert sind. Das Mitglied sollte über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen. Der Bund nimmt auch Studierende und Auszubildende aus der Fachrichtung Verpackungstechnik oder nahe liegenden Fachbereichen auf. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Wohnorts.~~

4.2 Auf Vorschlag von zwei Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung besonders verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenpräsidentschaft verleihen. Die Beratung der Mitgliederversammlung, sowie die Abstimmung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft finden unter Ausschluss der betreffenden Personen

statt, sofern dies mindestens von einem Mitglied gewünscht wird. Die vorgeschlagene Person selbst ist nicht stimmberechtigt. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit 2/3-Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft ist auf Einzelpersonen beschränkt. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben volle Rechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

- 4.3 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Interessen des BDVI unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Auch fördernde Mitglieder sind in ihren Rechten anderen Mitgliedern gleichgestellt.

4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung.

- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) ~~durch Tod,~~
- b) ~~durch per Einschreiben schriftlich an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,~~
- c) ~~durch Vorstandsbeschluss in folgenden Fällen:~~
 1. ~~Wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwider handelt.~~
 2. ~~Wenn ein Mitglied den Ruf oder die Interessen des Bundes schädigt.~~

~~Vor Erlass des den Ausschluss aussprechenden Beschlusses ist das Mitglied zu hören~~

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung/Kündigung, Tod, Liquidation oder Ausschluss. Der Austritt/Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss durch eingeschriebenen Brief an den Verein erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins oder den satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung schuldhaft zuwider handelt oder den Ruf oder die Interessen des Bundes schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nach Anhörung der auszuschließenden Person.

- 4.6 Jedes Mitglied hat das Recht, Angebote des Vereins zu nutzen, Vorschläge zu unterbreiten und vom Vorstand Auskunft zur Tätigkeit der Vereinigung zu verlangen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

~~Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind bis zum 31. März für das laufende Jahr an den Kassenwart zu bezahlen. Sind die Beiträge bis zu dem genannten Zeitpunkt beim Kassenwart nicht eingegangen, so wird durch eingeschriebenes Mahnschreiben eine Zahlungsfrist bis zum 30. April des gleichen Jahres gesetzt. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so erfolgt Einziehung des Betrags per Nachnahme bis zum 31. Mai des gleichen Jahres. Wird die Annahme der Nachnahme verweigert, so entscheidet der Vorstand über den Verbleib des Mitglieds im Bund.~~

- 5.1 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Zahlung hat nach Zusendung der Rechnung, innerhalb der darin angegebenen Frist zu erfolgen.

- 5.2 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragszahlung befreit.

- 5.3 Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Organe

~~Die Organe des Bundes sind:~~

- ~~1. die Mitgliederversammlung,~~
- ~~2. der Vorstand~~
- ~~3. das Kuratorium~~
- ~~4. der Wissenschaftliche Beirat.~~

- 6.1 Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

~~Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom ersten Vorsitzenden einmal jährlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist schriftlich einberufen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einladung genügt das Datum des Poststempels. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes vom ersten Vorsitzenden mit gleicher Frist einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.~~

~~Die Mitgliederversammlung bestätigt die Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn niemand widerspricht oder wenn es in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Hat der Verein weniger Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.~~

~~Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Mehrheit, wenn nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.~~

~~Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes von höchstens zwei Mitgliedern ist auf ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied nur für die Vorstandswahl möglich. Diese Übertragung ist vor der Wahl dem Wahlleiter vorzulegen.~~

~~Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert werden soll, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.~~

7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung **findet wenigstens** ~~solte~~ einmal jährlich **statt**. finden.

7.3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einladung genügt das Datum des Poststempels. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes fordern.

7.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, jedes Fördermitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn niemand widerspricht oder wenn es in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert werden soll, bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.6 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vor der Wahl dem Wahlleiter vorzulegen. Ein Bevollmächtigter kann maximal 2 Mitglieder vertreten.

7.7 Die Versammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hingegen müssen mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

7.9 Wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind, so kann eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung frühestens im Abstand von einem Monat einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7.10 Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes ~~gemäß Punkt 9~~
- ~~Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und Entlastung des Vorstandes~~ die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- die Entlastung des Vorstandes

- ~~Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen~~ die Beschlussfassung über die jährliche Gebührenordnung
- ~~Festsetzung des Haushalts~~ die Beschlussfassung über den Haushaltsplan jeweils für das Folgejahr
- die Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben
- die Wahl ~~zweier~~ eines Rechnungsprüfers Kassenprüfers sowie eines Vertreters zur Prüfung der Buchführung. wobei über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten ist
- die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereines

7.11 ~~Bei der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.~~

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann Mitglied des Vorstandes werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, geheim und direkt für die jeweilige Position zu wählen.

Das Procedere der Vorstandswahl ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

8.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann durch den verbliebenen Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmt werden.

8.3 ~~Die Tätigkeit der beiden Vorsitzenden ist ehrenamtlich.~~ Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit im Verein entstanden sind, auf Nachweis im angemessenen Umfang erstattet bekommen.

8.4 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden

~~- dem Geschäftsführer~~

- dem Kassenwart

~~- dem Schriftführer~~

sowie 2 oder mehr Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

8.5 Der Vorstand legt auf Grund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit des Bundes fest und beruft die Mitgliederversammlung ein.

8.6 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen und entlassen.

~~8.7 Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind die gesetzlichen Vertreter des Bundes. Sie zeichnen gemeinsam. Im Falle der Verhinderung wird der 1. durch den 2. Vorsitzenden und der Geschäftsführer durch den Kassenwart vertreten.~~

8.7 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein kann durch jeden einzelnen vertreten werden.

8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Aus-

übung des Stimmrechtes kann ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigt werden, wobei stets nur ein Vorstandsmitglied durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden kann; Vertretungsvollmachten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform.

8.9 Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten.

§ 9 Die Geschäftsführung

9.1 Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftstätigkeit des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Falle beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die getroffene Entscheidung zu informieren.

9.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

9.3 Der Geschäftsführer kann als **ist Angestellter des Vereins oder auf freiberuflicher Basis tätig sein.** Er ~~und~~ erhält eine angemessene Entlohnung, deren Höhe der Vorstand festlegt.

10. WEITERE BERATUNGSORGANE

~~Der Bund kann einen wissenschaftlichen Beirat, ein Kuratorium und weitere Beratungsorgane bilden. Diese sollen jeweils aus kompetenten Persönlichkeiten bestehen, die durch Beschluss des Vorstandes berufen werden.~~

~~Wissenschaftlicher Beirat und Kuratorium beraten den Vorstand bei der Verfolgung des Zwecks des Bundes durch wissenschaftliche Bewertungen bzw. Einbringung langjähriger Berufserfahrung.~~

~~Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats und Kuratoriums werden nach Bedarf vom jeweiligen Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.~~

~~Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands für jeweils drei Geschäftsjahre ein Kuratorium, dem Vertreter aus Wissenschaft und Praxis angehören sollen. Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte, gibt ihm Anregungen für die Förderung des Vereins und nimmt die ihm darüber hinaus von der Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Abgesehen vom Gründungsvorstand, schlägt das Kuratorium der Mitgliederversammlung Mitglieder zur Wahl in den Vorstand vor. Es ist berechtigt, Ersatzmitglieder für den Fall zu wählen, dass ein Vorstandsamt vor Ablauf der Amtszeit und vor Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung endet. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder vom Vorstand einberufen. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstand und Kuratorium berufen einen wissenschaftlichen Beirat, dessen Vorsitzender Mitglied des Kuratoriums ist.~~

§ 10 Buchhaltung

10.1 Der Verein hat über die finanziellen Verhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung Buch zu führen.

§ 11 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalität werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 12 Kassenprüfung

12.1 Das Rechnungswesen ist für jedes Geschäftsjahr durch den von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren zu kontrollieren.

12.2 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre einen Kassenprüfer sowie einen Vertreter. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand ist ermächtigt, eine externe Kassenprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen.

12.3 Der Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, insbesondere daraufhin, ob die Zweckbindung gemäß §§ 2 und 3 der Satzung eingehalten wird.

12.4 Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 13 Geschäftsbericht

13.1 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am (...) beschlossen und am (...) in das Vereinsregister eingetragen. Sie ist mit der Eintragung in Kraft getreten.

Entwurf einer Geschäftsordnung Bund Deutscher Verpackungsingenieure e. V. Fassung vom 01.12.2008

Die Mitgliederversammlung des BDVI beschließt für die Tätigkeit des Vereins als Ergänzung zur Satzung folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.
- (2) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist der Geschäftsführer besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Geschäftsführers jedoch nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung beschränkt.
- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung des BDVI sowie dieser Geschäftsordnung, soweit der Vorstand die Geschäfte nicht selbst führt. Der Geschäftsführer setzt – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall – die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige dem Vorstand obliegende Maßnahmen durch.
- (4) Der Geschäftsführer führt in enger Abstimmung mit dem Kassenwart die Bücher des Vereins und bereitet die jährlichen Rechnungsabschlüsse vor. Er überwacht die Einhaltung des Budgets und schlägt dem Vorstand drei Monate vor Beginn eines neuen Kalenderjahres ein neues Budget zur Genehmigung vor.
Er stellt dem Kassenwart vierteljährliche Berichte zu den Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil; ihm obliegt die Fertigung der Sitzungsniederschrift. Die Mitglieder können diese Niederschrift anfordern. Die Regelungen dieses Absatzes stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (6) Der Geschäftsführer hat den vom Vorstand erteilten geschäftsleitenden Weisungen und den von diesen ggf. erlassenen Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik zu folgen.
- (7) Der Geschäftsführer hat den Vorstand über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten.
- (8) Für den Fall der Abwesenheit regelt der Geschäftsführer seine Vertretung. Urlaubstermine und längere Dienstreisen stimmt der Geschäftsführer mit dem Vorsitzenden des Vorstandes ab.
- (9) Der Geschäftsführer ist im Einzelfall allein zeichnungsberechtigt für Beträge bis zu 2.000 EUR (ausgenommen sind budgetierte Zahlungen an die Geschäftsstelle). Für höhere Beträge bedarf es der Mitzeichnung eines Vorstandsmitgliedes. In der Summe dürfen die Ausgaben den jährlich genehmigten Finanzrahmen nicht überschreiten.
- (10) Der Geschäftsführer unterstützt die anderen Organe des Vereins im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und gibt den Organen, ihren Ausschüssen oder Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte.
- (11) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden des Vorstandes, ggf. den stellvertretenden Vorsitzenden bei der Abwicklung von Sitzungen des Vorstandes. Dem Vorstand werden der

- Entwurf der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen sowie sonstige Anlagen 30 Tage vor der Sitzung übermittelt. Desgleichen bereitet der Geschäftsführer Beschlussvorschläge für Vorstandsbeschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden sollen, vor und versendet sie nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Vorstandsmitglieder. Nach Eingang aller Stimmabgaben unterrichtet der Geschäftsführer die Vorstandsmitglieder unverzüglich von dem Abstimmungsergebnis.
- (12) Beschlussvorlagen zu Sitzungen sollen eine detaillierte Beschreibung des Beschlussgegenstandes, einen konkret ausformulierten Beschlussvorschlag sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Erfolgskontrolle beinhalten.
- (13) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand mindestens vierteljährlich einen Bericht über den Stand der Geschäfte vor, in dem auf etwaige zu erwartende oder bereits eingetretene Abweichungen von dem genehmigten Budget besonders eingegangen wird. Über besonders bedeutende Vorfälle oder Planungen ist der Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.
- (14) Die Geschäftsführung bedarf für alle Grundsatzfragen des Vereins sowie alle wesentlichen Geschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Vorstandes.
- (A) Als wesentliche Maßnahmen gelten insbesondere:
- (a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten;
 - (b) grundlegende Änderungen in der Organisation des Vereins und seiner Gremien;
 - (c) sämtliche Gegenstände, über die die Geschäftsführung gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand entscheidet;
 - (d) Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind;
 - (e) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, inklusive Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als 3 Monate oder die Jahresvergütung mehr als 2.000 EUR beträgt;
 - (f) Abschluss von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten;
 - (g) Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des Vereins verabschiedeten Planung oder Strategie stehen;
 - (h) Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren;
 - (i) Erteilung von Beratungs- und Forschungsaufträgen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs;
 - (j) sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand für zustimmungsbedürftig erklärt haben.
- (B) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitert werden.
- (C) Der Geschäftsführer hat die Zustimmung bei allen zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen grundsätzlich im Voraus einzuholen. Sofern bei eiligen Geschäftsvorfällen die Zustimmung des Gesamtgremiums nicht ohne Nachteil für den Verein abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes einzuholen. Der Vorstand ist unverzüglich über die Vornahme des Geschäfts und dessen Eilebedürftigkeit zu unterrichten.
- (15) Der Geschäftsführer ist verpflichtet über die Interna des Vereins und seiner Organe, über die in der Beratung befindlichen Gegenstände sowie über Details der Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden zulässig.
- (16) Der Geschäftsführer darf neben seinem Amt anderen Tätigkeiten nachgehen. Dabei sind allerdings die Interessen des Vereins zu berücksichtigen und die Zustimmung des Vorstandes erforderlich
- (17) Der Geschäftsführer ist auch nach seinem Ausscheiden aus der Geschäftsführung zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird laut Satzung einzeln, **geheim** und direkt für die jeweilige Position gewählt. Er wird für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Kandidaten für die jeweiligen Positionen bekannt gegeben. Weitere Kandidaten können bis zu eine Woche vor der Mitgliederversammlung benannt werden.
- (4) Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Die Stimmabgabe ~~soll durch Handzeichen erfolgt en.~~ **Sie muss schriftlich und geheim. erfolgen, wenn wenigstens 1/3 der anwesenden Mitglieder es wünschen.**
- (6) Die Ergebnisse der Vorstandswahl werden im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten.

Entwurf einer Beitragsordnung
Bund Deutscher Verpackungsingenieure e. V.
Fassung vom 31.10.2008

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

Für Studenten, Arbeitslose, Rentner	15,- € pro Jahr
Für Beschäftigte laut § 4.1 der Satzung	80,- € pro Jahr
Für Fördermitglieder	mind. 500,- € pro Jahr
Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder	15,- €
2. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März für das laufende Jahr bzw. nach Rechnungsstellung an die Geschäftsstelle mit dem Vermerk „Mitgliedsbeitrag BDVI (Jahr) (Mitgliedsnummer)“ zu bezahlen. Sind die Beiträge bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht eingegangen, so wird durch eingeschriebenes Mahnschreiben eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gesetzt. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so erfolgt die Einziehung des Betrags per Nachnahme nach weiteren 30 Tagen. Wird die Annahme der Nachnahme verweigert, so entscheidet der Vorstand über den Verbleib des Mitglieds im Bund.
3. Neue Mitglieder zahlen beim Beitritt bis zum III. Quartal eines Jahres den vollen, danach den halbierten Beitrag. Die Zahlungsmodalitäten entsprechen den unter Punkt 4 genannten.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.